

S A T Z U N G

des

Wasserversorgungsverein Langenberg e.V.

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Wasserversorgungsverein Langenberg e.V.“,
2. Der Verein hat seinen Sitz in Holdorf / Langenberg.
3. Zweck des Vereins ist, die Wasserversorgung der Mitglieder durch die dem Verein gehörenden Anlagen sicherzustellen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Anlieger der Wasserversorgungsanlage werden. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder beschließt der Vorstand.

§ 3 Verwaltung des Vereins

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden**, dem **1. Stellvertreter**, dem **2. Stellvertreter**, und dem **Kassierer und Schriftführer**.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

1. Er vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan gemäß § 27 Absatz 3 BGB.
2. Er kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter bestellen.
3. Er regelt die allgemeine Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins, beschließt über geeignete Vermögensanlage, sowie über notwendige Verbesserungen und Reparaturen an den Wasserversorgungsanlagen. Er berät über Satzung- und Leistungsveränderungen, und schlägt diese der Mitgliederversammlung zum Beschluß vor.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten, sowie von 2 durch die Mitgliederversammlung gewählten Revisoren prüfen zu lassen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Blatt 2 der Vereinssatzung des „Wasserversorgungsverein Langenberg e.V.“

6. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a. auftretende Schäden an Rohrleitungsnetzen und Pumpanlagen sofort dem Vorstand zu melden.
 - b. Bei Rohrleitungsbrüchen oder sonstigen Schäden ist die Schadensstelle, soweit sie sich auf dem Grundstück des Mitgliedes befindet, umgehend für die Instandsetzung zugänglich zu machen.
2. Mitglieder, auf deren Grundstück sich Pumpenanlagen, Ventilschächte und dgl. Befinden, haben dieselben stets zugänglich zu halten und dem Vorstand oder seinen Beauftragten Zugang zu gestatten.
3. Bei notwendigen Verbesserungen oder größeren Reparaturen an den Pumpenanlagen und im Rohrleitungsnetz kann das Mitglied, auf dessen Grundstück die Arbeiten ausgeführt werden müssen, beratend bei der Beschlußfassung des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich einberufen. Es muß innerhalb 1 Jahres mindestens eine Versammlung stattfinden, um die Jahresabrechnung und den Geschäftsbericht den Mitgliedern darzulegen.
2. Bei der Abstimmung der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 7 Vermögen des Vereins

1. Jedes Mitglied ist anteilig mit den Gesamtherstellungskosten der Wasserversorgungsanlage belastet und ist somit Teilhaber am Anlagevermögen des Vereins.
Neu eintretende Mitglieder sind verpflichtet, bei Anschluß an die Wasserversorgungsanlage die hierfür vom Vorstand festgesetzte Anschlußgebühr zu entrichten. Der Verein erhält seine Mittel durch den vom Vorstand festgelegten Wassergeldbetrag pro m³. Die Festsetzung des Kubikmeterpreises berücksichtigt die wirtschaftlichen Belange unseres Vereins dergestalt, daß nach Abdeckung des Strompreises, der notwendigen Reparaturen, der ständigen Wasseranalysen und der Verwaltungskosten noch eine Rücklage gebildet wird. Diese Rücklage soll es ermöglichen, daß im Notfall eine neue Pumpenstation errichtet werden kann.
Reichen die Wassergeldbeträge zu einem ordentlichen Unterhalt bzw. Ergänzung der Pumpenanlage nicht aus, so kann der Vorstand beschließen, daß jedes Mitglied zur Stellung eines angemessenen Zuschusses herangezogen wird.

Blatt 3 der Vereinssatzung des „Wasserversorgungsverein Langenberg e.V.“

2. Ein Teil des Barvermögens des Vereins ist, sofern es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke des Vereins benötigt wird, auf ein Sparkonto anzulegen.
3. Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur zu den im § 1 genannten Zwecken verwendet werden.

§ 8 Leistungen des Vereins

1. Der Verein liefert seinen Mitgliedern das Wasser, das sie in ihren Haushalten verbrauchen und das sie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer Siedlerstelle benötigen. Alle Wasserentnahmen dürfen nur über die ordnungsgemäß installierten und verplombten Wasseruhren laufen. Alle Beschädigungen der Wasseruhren sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
2. Gemäß autonomen Vereinsrecht ist der Vorstand berechtigt Geldbußen zu verhängen. Bei widerrechtlicher Wasserentnahme aus unserem Leitungsnetz können deshalb Strafen bis zur fünffachen Höhe der Jahresrechnung des Mitgliedes ausgesprochen werden, im Wiederholungsfall kann der Ausschluß ausgesprochen werden.
3. Jede außergewöhnliche Wasserentnahme für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Das gilt auch für den Einbau stark wasserverbrauchender Anlagen.
Der Vorstand setzt in diesen Fällen einen entsprechenden Beitrag fest.
4. Jeglicher Versorgungsanspruch bewegt sich im Rahmen der Leistungsfähigkeit der vorhanden Pumpenanlagen. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegenüber dem Verein wegen ungenügender Wasserversorgung, ganz gleich aus welchem zwingendem Grund, bestehen nicht.
5. Mitglieder, die diese Satzung nicht beachten und im gegen den § 8 Absatz 2-3 verstoßen, können für entstehende Mehrkosten haftbar gemacht werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins wünschen, ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Nach einer Stimmenmehrheit von 9 / 10 der versammelten Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Nach gefaßtem Auflösungsbeschluß wird das gesamte Vereinsvermögen liquidiert.

§ 10 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig.

§ 11 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt ab dem 30. Januar 1983 in Kraft.